

umsoweniger, als der Rekurrent erst im Rekurs an das Bundesgericht, also unbeachtlich spät (vgl. Art. 80 OG), Krankheit und unterdurchschnittliche Lebenserwartung des Vorerben zwar behauptet, aber nicht einmal jetzt nachzuweisen sich anheischig macht. Den aus allfällig zu hoher Bemessung des zu verwertenden Anteilsrechtes sich ergebenden Nachteil muss eben der gepfändete Schuldner auf sich nehmen, der nichts anderes als ein erst in Zukunft aktuell werdendes Recht hat, um daraus seinen Gläubiger zu befriedigen.

3. — Ist aber die Wirkung der Pfändung des « Nacherbenrechtes bis zum Betrage von 10,500 Fr. » wie ausgeführt nicht unähnlich der Wirkung der Pfändung eines Anteiles an einer unverteiltten Erbschaft, so ist auch die Anwendung des Art. 132 SchKG geboten. Gleich wie die Pfändung und Verwertung eines Anteiles an einer unverteiltten Erbschaft dazu führt, dass der Erbanteil zwischen dem Schuldner (Miterben) und dem aus der Pfändung bzw. Verwertung Berechtigten aufzuteilen ist, wird es sich hier nach Eintritt des Nacherbfalles mit der Nacherbschaft verhalten.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Die Rekursanträge 1 und 2 werden abgewiesen ; dagegen wird der subeventuelle Rekursantrag 3 begründet erklärt.

### 23. Entscheid vom 18. Juni 1934 i. S. Jeanneret.

Unpfändbarkeit der für zwei Arbeitskräfte erforderlichen Berufswerkzeuge usw. eines Coiffeurs in der Stadt.

*Coiffeur établi en ville. Insaisissabilité des instruments de travail, etc., nécessaires pour deux personnes.*

Barbiere stabilito in città : non sono pignorabili gli utensili professionali ecc., necessari per due persone.

Der Rekurrent beschwert sich, nach Abweisung durch die Vorinstanz (Entscheid vom 31. Mai 1934), gegen die Pfändung seines (zweiten) Coiffeurlavabos mit Spiegel und Sessel, an welchem er einen Lehrling, zeitweise einen Angestellten arbeiten lässt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz hat in Anlehnung an BGE 56 III S. 84 trotz der Mitarbeit von 1-2 Hilfskräften angenommen, der Rekurrent habe als Berufsmann (im Gegensatz zum Unternehmer) Anspruch darauf, dass ihm Berufswerkzeuge, -gerätschaften und -instrumente als unpfändbar belassen werden, jedoch nur gerade diejenigen, welche er zu seiner persönlichen Arbeit braucht. Allein schon im Falle des erwähnten Präjudizes ist geltend gemacht worden und im vorliegenden Falle wird wiederum geltend gemacht, ein ohne Hilfskraft arbeitender Coiffeur sei nicht konkurrenzfähig, weil die Kunden nicht lange darauf warten mögen, bedient zu werden. Im Falle des Präjudizes erreichte der damalige Rekurrent mit diesem Argument, dass die zusammen mit wenigen Gehilfen erfolgende Ausübung des Coiffeurberufes nicht als gewerbliche Unternehmung bezeichnet wurde, deren sachliche Mittel nicht unpfändbar wären. Indessen wurde beigefügt, es bedürfe keiner Erörterung, dass dem Schuldner nicht auch diejenigen Werkzeuge, Gerätschaften etc. überlassen werden können, die notwendig wären, um die fremden Arbeitskräfte weiterzubeschäftigen. Dies mochte für die Verhältnisse in einer kleinen Landgemeinde von 1-2000 Einwohnern wie Pieterlen im Bezirk Büren an der Aare zutreffen, wo schliesslich doch nicht in kleinem Umkreis eine ganze Anzahl von Konkurrenten zur Wahl stehen. Für städtische Verhältnisse dagegen, wie sie z. B. auch in Biel zutreffen, muss zugegeben werden, dass der mit einem einzigen Lavabo versehene Coiffeur in der Tat Gefahr läuft, seine Kundschaft zu verlieren, weil sie sich verlaufen wird, sobald ihre Unge-

duld durch häufiges langes Wartenlassen auf eine allzuharte Probe gestellt wird. Das Vorhandensein eines zweiten Lavabos ermöglicht dem Geschäftsinhaber, die Wartezeit für die Kunden dadurch zu verkürzen, dass er die vorbereitende und abschliessende Bedienung durch einen Lehrling vornehmen lässt und mindestens für die Zeit der stärksten Inanspruchnahme am Wochenende einen Gehilfen anstellt. Nur auf diese Weise wird der Besonderheit des Coiffeurberufes Rechnung getragen, die darin besteht, dass seine Ausübung die persönliche Präsenz des Kunden erfordert. Dazu kommt noch, dass die Unkosten in der Stadt wegen der hohen Mietzinse bedeutend grösser sind und daher ein Coiffeur, dessen Geschäftslokal nicht noch von einer zweiten Arbeitskraft benützt werden kann, aus seinem Berufe kaum die für seinen und seiner Familie Unterhalt erforderlichen Mittel würde gewinnen können.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Pfändung aufgehoben.

#### 24. **Entscheid vom 19. Juni 1934 i. S. Gerster-Ringwald.**

**Pfändung einer unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache:** Kommt der Verkäufer der Aufforderung zur Angabe der Kaufpreisrestanz nicht nach, so wird er deswegen mit seinem Eigentumsvorbehalt nicht ausgeschlossen, insoweit der betriebene Schuldner oder der betreibende Gläubiger selbst Angaben über die Kaufpreisrestanz gemacht haben.

Kreisschreiben Nr. 29 vom 31. März 1911.

*Saisie d'un objet vendu sous réserve de propriété :* Lorsque le vendeur ne donne pas suite à l'invitation d'indiquer le solde dû sur le prix de vente, il n'est pas pour autant déchu du droit de faire valoir la réserve de propriété, si le débiteur poursuivi ou le créancier poursuivant ont donné eux-mêmes des indications sur ledit solde (v. circulaire N° 29 du 31 mars 1911).

*Pignoramento di beni venduti con riserva della proprietà :* Il venditore che non ha dato seguito all'ingiunzione di indicare la somma dovuta sul prezzo di vendita, è non meno abilitato à far valere il diritto di riserva della proprietà ove il debitore escusso o il creditore istante abbiano dato delle indicazioni in merito a detta somma (conf. circolare N° 29 del 31 marzo 1911).

A. — Die Rekurrentin nimmt an der am 3. Januar 1934 gegen B. Kobler-Annen vollzogenen Pfändung eines Radioapparates teil, von dem es in der Original-Pfändungsurkunde heisst : « Schuldner bezeichnet No. 12 als Eigentum von Paul Scheuchzer für eine Kaufpreisrestanz von 379 Fr. laut Eigentumsvorbehaltsregister No. 39060 ». Von dieser Pfändung machte das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Scheuchzer am 4./5. Januar Mitteilung mit folgender formularmässiger « Aufforderung zur Angabe der Kaufpreisrestanz für einen unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstand » : « Da der Betriebene behauptet, er habe diese Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt von Ihnen erworben und noch nicht gänzlich abbezahlt, werden Sie hiemit aufgefordert, binnen 10 Tagen von heute an gerechnet dem unterzeichneten Betreibungsamt den Betrag der Kaufpreisrestanz schriftlich anzugeben. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch an den oben bezeichneten Gegenständen nicht mehr angemeldet werden und es wird angenommen, dass die Gegenstände im Eigentum des Schuldners stehen. » Hierauf kehrte Scheuchzer vorerst nichts vor, sondern erhob erst im April unter Berufung auf die Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister Einspruch gegen die bevorstehende Verwertung. Um die gleiche Zeit führte der Schuldner Beschwerde wegen Wegnahme des gar nicht ihm gehörenden Radioapparates.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 23. Mai die Beschwerde gutgeheissen und das Betreibungsamt angewiesen, in Gruppe 61 in Bezug auf No. 12 (1 Radio-Apparat) das Widerspruchsverfahren zu eröffnen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das